



IHK MAGDEBURG

Prüfungsordnung

für Fachkundeprüfungen für den
Straßenpersonen- und Güterkraftverkehr



**Prüfungsordnung
für Fachkundeprüfungen für den
Straßenpersonen- und Güterkraftverkehr**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat am 26. November 2013 auf Grund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I Seite 920), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I Seite 2749), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummer 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I Seite 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I Seite 2598) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 4 bis 6 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) vom 15. Juni 2000 (BGBl. I Seite 851), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Februar 2013 (BGBl. I Seite 347) in der jeweils geltenden Fassung sowie in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1998 (BGBl. I Seite 1485), zuletzt geändert durch Artikel 1 a des Gesetzes vom 25. November 2012 (BGBl. II Seite 1381) in der jeweils geltenden Fassung und §§ 5 bis 7 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) vom 21. Dezember 2011 (BGBl. I Seite 3120) in der jeweils geltenden Fassung - folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Sachliche Zuständigkeit	4
§ 2	Örtliche Zuständigkeit	4
§ 3	Prüfungsausschüsse	4
§ 4	Prüfungsarten	5
§ 5	Vorbereitung der Prüfung	5
§ 6	Grundsätze für alle Prüfungen	6
§ 7	Sachgebiete der Prüfung	8
§ 8	Schriftliche Prüfung	8
§ 9	Mündliche Prüfung	9

§ 10	Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung	10
§ 11	Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses	11
§ 12	Niederschrift	11
§ 13	Nichtbestehen der Prüfung	12
§ 14	Erteilung der Bescheinigung der fachlichen Eignung	12
§ 15	Umschreibung gleichwertiger Abschlussprüfungen/beschränkter Fachkundenachweise	13
§ 16	Inkrafttreten	14

§ 1 Sachliche Zuständigkeit

Die Industrie- und Handelskammer Magdeburg - im Folgenden IHK Magdeburg genannt - ist zuständig für

- die Bildung der Prüfungsausschüsse,
- die Durchführung von Prüfungen nach der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV),
- die Durchführung von Prüfungen nach der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV),
- die Erteilung der Bescheinigung gemäß § 14,
- die Umschreibung gemäß § 15.

§ 2 Örtliche Zuständigkeit

- (1) Örtlich zuständig ist die Industrie- und Handelskammer (IHK), in deren Bezirk der/die Prüfungsbewerber/ Prüfungsbewerberin seinen/ihren Wohnsitz hat.
- (2) Hat der/die Bewerber/Bewerberin seinen/ihren Wohnsitz im Ausland, ist die IHK des Bezirkes zuständig, in dem der/die Bewerber/Bewerberin arbeitet. Abweichend von Satz 1 ist für Bewerber/Bewerberinnen für den Personenverkehr mit Personenkraftwagen (Pkw) die nächstgelegene IHK zuständig.
- (3) Der/Die Bewerber/Bewerberin kann mit seiner/ihrer Zustimmung an eine andere IHK verwiesen werden.

§ 3 Prüfungsausschüsse

- (1) Die IHK Magdeburg bildet Prüfungsausschüsse für
 - a) die Durchführung von Prüfungen zum Zwecke des Nachweises der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Güterkraftverkehrs,
 - b) die Durchführung von Prüfungen zum Zwecke des Nachweises der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs.
- (2) Zusammensetzung und Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse richten sich nach den maßgeblichen Bestimmungen der
 - a) Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV),
 - b) Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)

beide in der jeweils geltenden Fassung, wobei die Prüfungsausschüsse aus einem/einer Vorsitzenden/Vorsitzenden und einem/einer Beisitzer/Beisitzerin bestehen.

- (3) Die IHK Magdeburg beruft für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren in ausreichender Anzahl geeignete Prüfer/Prüferinnen zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse. Die Prüfer/Prüferinnen werden aus diesem Kreis für bestimmte Prüfungen eingesetzt.
- (4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind ehrenamtlich tätig, sofern sie nicht bei der IHK Magdeburg beschäftigt sind. Hinsichtlich ihrer Pflichten gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Prüfungsarten

Die Prüfung findet statt als Prüfung für

- den Güterkraftverkehr,
 - den Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr
- oder
- den Taxen- und Mietwagenverkehr.

§ 5 Vorbereitung der Prüfung

- (1) Die IHK Magdeburg bestimmt die Prüfer/Prüferinnen und setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest.
- (2) Die Anmeldung zur Prüfung soll schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Prüfungsart und unter Beachtung der Anmeldefrist auf einem Formular der IHK Magdeburg erfolgen.
- (3) Die IHK Magdeburg soll die Bewerber/Bewerberinnen unter Berücksichtigung der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen schriftlich zur Prüfung einladen.

Die Einladung gibt dem/der Bewerber/Bewerberin:

- Ort und Zeitpunkt der Prüfung,
- die Art der Prüfung,
- die Prüfungsdauer,
- die zugelassenen Hilfsmittel,

- die Bedingungen für das Bestehen der Prüfung,
- die in § 10 getroffenen Regelungen über Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung

bekannt.

- (4) Der/Die Bewerber/Bewerberin soll spätestens bei Beginn der Prüfung nachweisen, dass er/sie die auf Grund der Gebührenordnung der IHK Magdeburg festgesetzte Prüfungsgebühr entrichtet hat.

§ 6

Grundsätze für alle Prüfungen

- (1) Die Prüfung ist eine Gesamtprüfung, die aus zwei schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht.
- (2) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Über die ausnahmsweise Zulassung von Personen, die an der Prüfung nicht beteiligt sind, entscheidet die IHK Magdeburg.
- (4) Bei Beginn der Prüfung wird die Identität der Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen mittels amtlichen Lichtbildausweises festgestellt. Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen, deren Identität nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, werden zu dieser Prüfung nicht zugelassen.
- (5) Bei Beginn der Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen die Prüfer/Prüferinnen bekannt gegeben.
- (6) Die Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen sind nach Bekanntgabe der Prüfer/Prüferinnen zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines/einer Prüfers/Prüferin wegen Besorgnis der Befangenheit Gebrauch machen wollen. Über einen Ablehnungsantrag entscheidet die IHK Magdeburg.
- (7) Hält sich ein/eine Prüfer/Prüferin für befangen, so kann die IHK Magdeburg den/die betroffenen/betroffene Prüfer/Prüferin von der Prüfung ausschließen. Bestehen Zweifel an einer unparteiischen Ausübung des Prüfungsamtes, so muss die IHK Magdeburg den/die betroffenen/betroffene Prüfer/Prüferin von der Prüfung ausschließen.
- (8) Wird einem Ablehnungsantrag stattgegeben oder ein/eine Prüfer/Prüferin ausgeschlossen, so soll der/die Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerin zum nächsten Termin eingeladen werden, sofern der/die ausgeschlossene Prüfer/Prüferin nicht sogleich durch einen/eine anderen/andere Prüfer/Prüferin ersetzt werden kann.

- (9) Erfolgte die Zulassung zur Prüfung aufgrund falscher Angaben, wird sie von der IHK Magdeburg widerrufen.
- (10) Bei Beginn der Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen der Ablauf der Prüfung, insbesondere die Bearbeitungszeit, die Gesamtpunktezahl und die in den einzelnen Prüfungsteilen zu erreichenden Punktezahlen, die Bedingungen für die Zulassung zum mündlichen Teil gemäß § 11 sowie für das Bestehen der Prüfung und die zugelassenen Hilfsmittel bekannt gegeben.
- (11) Als Hilfsmittel sind ausschließlich Taschenrechner zugelassen. Diese Taschenrechner müssen netzunabhängig und nicht kommunikationsfähig sein.
- (12) Über die Prüfung ist eine Niederschrift gemäß § 12 zu erstellen.
- (13) Für die schriftlichen Prüfungsteile werden die gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern in der jeweils aktuellen Fassung verwendet.
- (14) Die Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung der gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern für Prüfungen nach der GBZugV bzw. PBZugV oder von Teilen dieser Fragebögen ist ausschließlich der IHK zu Prüfungszwecken vorbehalten.
- (15) Die Fragen und Aufgaben berücksichtigen die in § 7 genannten Sachgebiete.
- (16) Die offenen Fragen und Multiple-Choice-Fragen im 1. Prüfungsteil (§ 8 Absatz 1) haben, je nach Schwierigkeitsgrad, eine Wertigkeit von 1, 2, 3, 4 oder 5 Punkten. Die offenen Fragen im 2. Prüfungsteil (§ 8 Absatz 1) können miteinander verbunden und mit einer höheren Punktzahl festgelegt werden.
- (17) Die Bewertung der Prüfungsfragen ist - außer bei Multiple-Choice-Fragen - in halben und ganzen Punkten zulässig.
- (18) Die Gesamtpunktezahl teilt sich bei allen Prüfungsarten wie folgt auf:
- | | |
|------------------------------------|-------|
| ➤ schriftliche Fragen | 40 %, |
| ➤ schriftliche Übungen/Fallstudien | 35 %, |
| ➤ mündliche Prüfung | 25 %. |
- (19) Nach Abschluss der Prüfung sind die Unterlagen ein Jahr aufzubewahren. Das Prüfungsergebnis ist dauerhaft aufzubewahren.

§ 7 **Sachgebiete der Prüfung**

(1) Kenntnisse in den jeweiligen Sachgebieten, die in den schriftlichen Prüfungsteilen und im mündlichen Prüfungsteil nachgewiesen werden müssen, ergeben sich für:

- den Güterkraftverkehr

und

- den Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr aus Anhang I der Verordnung (EG) Nummer 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung

sowie

- den Taxen- und Mietwagenverkehr aus Anlage 3 zur PBZugV in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Sachgebiete werden gegliedert in:

- Recht,
- kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens,
- technische Normen und technischer Betrieb,
- Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung, Umweltschutz,
- Grenzüberschreitender Verkehr.

(3) Die Sachgebiete werden in den beiden schriftlichen Prüfungsteilen wie folgt gewichtet:

- | | |
|--|-------|
| ➤ Recht | 25 %, |
| ➤ kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens | 35 %, |
| ➤ technische Normen und technischer Betrieb | 15 %, |
| ➤ Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung, Umweltschutz | 15 %, |
| ➤ Grenzüberschreitender Verkehr | 10 %. |

§ 8 **Schriftliche Prüfung**

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen und zwar aus:

- schriftlichen Fragen (1. Teil), die Multiple-Choice-Fragen und offene Fragen mit direkter Antwort umfassen

und

- schriftlichen Übungen/Fallstudien (2. Teil), die verbundene offene Fragen mit direkter Antwort und Kalkulationsaufgaben umfassen.
- (2) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt bei der Prüfung für:
- den Güterkraftverkehr
und
 - den Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr
zwei Stunden je Prüfungsteil
sowie
 - den Taxen- und Mietwagenverkehr
eine Stunde je Prüfungsteil.
- (3) Die Höchstpunktzahl für die schriftlichen Prüfungsteile beträgt
- beim Güterkraftverkehr
und
 - beim Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr
für den 1. Teil 120 Punkte und für den 2. Teil 105 Punkte
sowie
 - beim Taxen- und Mietwagenverkehr
für den 1. Teil 60 Punkte und für den 2. Teil 52,5 Punkte.

§ 9 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung soll eine halbe Stunde je Prüfungsteilnehmer/ Prüfungsteilnehmerin nicht überschreiten.
- (2) Die Höchstpunktzahl für die mündliche Prüfung beträgt
- beim Güterkraftverkehr
und

- beim Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr

75 Punkte

sowie

- beim Taxen- und Mietwagenverkehr

37,5 Punkte.

- (3) Die erbrachte Prüfungsleistung in der mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuss in Punkten bewertet. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung fließt in die Gesamtbewertung der Prüfung nach § 11 ein.

§ 10

Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung

- (1) Tritt ein/eine Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerin vor Beginn der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn ein/eine Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerin zu einer Prüfung nicht erscheint.
- (2) Tritt ein/eine Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerin im Verlauf der Prüfung zurück, so gilt diese grundsätzlich als nicht bestanden.
- (3) Tritt ein/eine Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerin aus einem wichtigen Grund zurück, entscheidet die IHK Magdeburg über das Vorliegen eines solchen Grundes. Macht der/die Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerin als wichtigen Grund geltend, dass er/sie wegen Krankheit an der Prüfung nicht teilnehmen konnte oder nach Beginn abbrechen musste, so hat er/sie dies unverzüglich spätestens 3 Tage nach dem Prüfungstermin durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt wurde, nachzuweisen. Die IHK Magdeburg hat das Recht, in begründeten Einzelfällen ein amtsärztliches Zeugnis eines Gesundheitsamtes mit Aussagen zur Prüfungsfähigkeit einzufordern, damit entschieden werden kann, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt.
- (4) Unternimmt ein/eine Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerin Täuschungshandlungen oder stört er/sie den Prüfungsablauf erheblich, kann er/sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt bei Verstoß gegen § 6 Absatz 14. Über den Ausschluss entscheidet die IHK Magdeburg. Bei Ausschluss gilt diese Prüfung als nicht bestanden.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Grundlage der Bewertung der Prüfungsleistungen sind die in den schriftlichen Prüfungsteilen und dem mündlichen Prüfungsteil erzielten Ergebnisse, die in Punkten ausgedrückt werden.
- (2) Zur mündlichen Prüfung wird der/die Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerin zugelassen, wenn er/sie mindestens 50 % der jeweiligen Punktezahl in beiden schriftlichen Teilprüfungen erreicht hat.
- (3) Die mündliche Prüfung entfällt, wenn in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erzielt wurden.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der/die Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerin mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl gemäß §§ 8 und 9 liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Prüfung fest, indem er diese für „bestanden“ oder für „nicht bestanden“ erklärt.
- (6) Die Prüfung gemäß § 6 Absatz 1 darf wiederholt werden.

§ 12

Niederschrift

Die anzufertigende Niederschrift enthält folgende Angaben:

- Name, Vorname/Vornamen, gegebenenfalls Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Nationalität sowie Anschrift des/der Prüfungsteilnehmers/Prüfungsteilnehmerin,
- Ort, Datum, Beginn und Ende der Bearbeitung durch den/die Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerin,
- die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der sonst anwesenden Personen,
- die Prüfungsart (§ 4), die Sachgebiete (§ 7) und die Prüfungsteile (§§ 8, 9) der Prüfung,
- Feststellung der Identität des/der Prüfungsteilnehmers/Prüfungsteilnehmerin sowie die Erklärung seiner/ihrer Prüfungsfähigkeit,
- die Belehrung des/der Prüfungsteilnehmers/Prüfungsteilnehmerin über sein/ihr Recht, Prüfer/Prüferinnen wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen,

- einen etwaigen Ablehnungsantrag des/der Prüfungsteilnehmers/Prüfungsteilnehmerin wegen Besorgnis der Befangenheit oder eine inhaltsgleiche Erklärung eines/einer Prüfers/Prüferin sowie die Entscheidung darüber,
- eine summarische Aufzeichnung über den mündlichen Teil der Prüfung,
- die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen, die Erklärung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung,
- die Unterschriften der Mitglieder des Prüfungsausschusses.

§ 13

Nichtbestehen der Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der/die Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerin einen schriftlichen Bescheid der IHK Magdeburg. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Erteilung der Bescheinigung der fachlichen Eignung

- (1) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin eine Bescheinigung der IHK Magdeburg, die im Falle einer Prüfung für:
 - den Güterkraftverkehr bzw. den Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr dem Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nummer 1071/2009 entspricht

oder

 - den Taxen- und Mietwagenverkehr dem Muster der Anlage 5 der PBZugV entspricht.

- (2) Die Bescheinigung muss folgende Sicherheitsmerkmale ausweisen: DIN A4, Zellulosepapier mindestens 100 g/m² versetzt mit Spezialfasern, die unter UV-Licht sichtbar werden, Farbe Pantone kräftig beigefarben, eingepprägtes „D“, Seriennummer und Ausgabennummer.

§ 15

Umschreibung gleichwertiger Abschlussprüfungen/ beschränkter Fachkundenachweise

- (1) Gemäß § 7 Absatz 1 der GBZugV und § 6 Absatz 2 der PBZugV sind auf Antrag folgende gleichwertige Abschlussprüfungen in Fachkundenachweise gemäß § 14 umzuschreiben, wenn die Ausbildung vor dem 4. Dezember 2011 begonnen worden ist:

Güterverkehr:

- Abschlussprüfungen zum/zur Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Güterkraftverkehr,
- Abschlussprüfung zum/zur Speditionskaufmann/Speditionskauffrau (seit August 2005 Kaufmann/Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung),
- Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Verkehrsfachwirt/Verkehrsfachwirtin,
- Prüfung als Diplom-Betriebswirt/Diplom-Betriebswirtin im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim,
- Prüfung als Diplom-Betriebswirt/Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft I Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn,
- Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademien Lörrach und Mannheim,
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn.

Personenverkehr:

- Abschlussprüfungen zum/zur Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr,
- Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Verkehrsfachwirt/Verkehrsfachwirtin,
- Prüfung als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen,
- Prüfung als Diplom-Betriebswirt/Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft I Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik an der Fachhochschule Heilbronn,
- Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden,
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Personenverkehr der Hochschule Heilbronn.

- (2) Eine Umschreibung ist gemäß § 6 Absatz 1 PBZugV auch für weitere Abschlussprüfungen möglich, sofern das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung diese im Verkehrsblatt bekannt gegeben hat.

